

Vereinbarung

über die Mitfinanzierung der Stiftung "Moritzburg"

Das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Kultusminister
nachfolgend „Land“ genannt

und

der Stadt Halle,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
nachfolgend „Stadt“ genannt

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Das Land und die Stadt Halle sind sich darüber einig, dass die Stiftung Moritzburg mit der von ihr getragenen Landeskunstgalerie eine der bedeutendsten Kulturinstitutionen des Landes in der Stadt Halle ist und gemeinsam zu profilieren und zu fördern ist. Das Land und die Stadt vereinbaren zur Mitfinanzierung der vom Land errichteten und mit Zuwendungen aus dem Landeshaushalt überwiegend unterhaltenen Stiftung nachfolgende Regelung:

§ 1

- (1) Das Land und die Stadt Halle finanzieren die Stiftung Moritzburg im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Für die Gewährung der Zuwendungen gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA), insbesondere §§ 23, 26 und 44.
- (3) Die Stadt beteiligt sich jährlich mit einem festen Betrag in Höhe von 130.000,00 €.
- (4) Die Stadt beteiligt sich weiterhin mit an der finanziellen Entlastung der Stiftung durch nonmonetäre Leistungen, wie z.B., Einbindung in das Marketing der Stadt, Teilnahme an der städtischen Öffentlichkeitsarbeit und an Werbemaßnahmen zu den gleichen Bedingungen wie städtische Einrichtungen (Theater und Konzert -Plakat, Kulturfalter u.ä.) sowie weitere im Einzelfall zu prüfenden unbaren Leistungen der Stadt.
- (5) Für große Bau- und Beschaffungsmaßnahmen, deren Finanzierung aus dem vom Stiftungsrat zu beschließenden Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vereinbarten Finanzierungsvereinbarungen nicht möglich ist, können im Rahmen der jeweiligen haushaltsmäßigen Ermächtigungen gesonderte Finanzierungsregelungen vereinbart werden.

§ 2

Land und Stadt wirken in den Gremien der Stiftung und in ihrem jeweiligen Bereich darauf hin, dass die Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich Fördermittel einwirbt.

§ 3

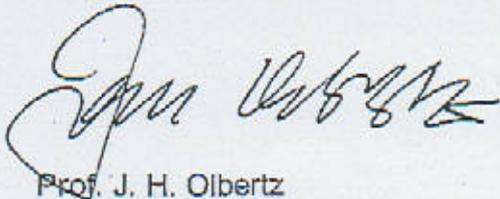
Diese Vereinbarung ist auf drei Jahre befristet und kann um weitere drei Jahre verlängert werden. Sie kann nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten durch jede Partei mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 4

Diese Finanzierungsvereinbarung tritt am 1.1. 2004 in Kraft.

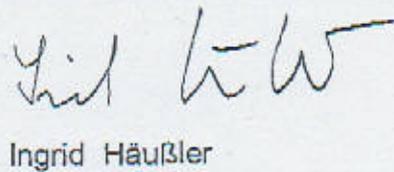
Magdeburg, den 19.08.04

Halle, den 19.08.2004



Prof. J. H. Olbertz

Kultusminister
des Landes Sachsen-Anhalt



Ingrid Häußler

Stadt Halle
Oberbürgermeisterin

Vereinbarung

über die Mitfinanzierung der Stiftung „Moritzburg“

Das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Kultusminister
nachfolgend „Land“ genannt

und

der Stadt Halle,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
nachfolgend „Stadt“ genannt

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Gemäß § 3 der Vereinbarung über die Mitfinanzierung der Stiftung „Moritzburg“ vom 18./19. August 2004 wird die o.g. Vereinbarung um weitere drei Jahre verlängert.

§ 2

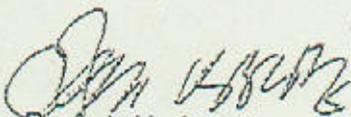
Alle weiteren Paragraphen bleiben unberührt.

§ 3

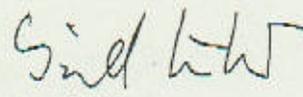
Die Vereinbarungsverlängerung tritt am 1.1.2007 in Kraft.

Magdeburg, den 25.10.06

Halle, den 21.12.06


Prof. J.-H. Olbertz

Kultusminister
des Landes Sachsen-Anhalt


Ingrid Haußler

Oberbürgermeisterin
der Stadt Halle